BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN

IN DER FREIEN NATUR

Gebietsheimische Ansaaten und Bepflanzungen in der freien Natur entsprechend Anforderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Leitfaden zur Umsetzung in Planung und Ausführung

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Bearbeitung: Thomas Höfer

16.11.2020

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Mit Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds.
Gefördert aus zweckgebundenen Erträgen der Glücksspirale

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen			Seite 3
1.	Zielsetzung und Bedeutung für den Naturhaushalt		Seite 4
2.	Rechtliche Grundlagen, Hinweise von Fachbehörden		Seite 5
3.	Auswahl der Begrünungsverfahren		Seite 7
4.	Voraussetzungen und Grundlagen der Umsetzung		Seite 9
4.1	Zertifizierung Gehölze		Seite 9
4.2	Zertifizierung Saatgut		Seite 11
4.3	Bestimmung von Gebieten für die Saatgutgewinnung		Seite 12
5.	Gewinnungs- und Produktionsverfahren		Seite 14
6.	Produktionsmöglichkeiten und Bedarfsdeckung		Seite 17
7.	Handlungshinweise – Planung und Ausschreibung		Seite 18
8.	Handlungshinweise – Bauleitung und Bauüberwachung		Seite 22
9.	Verzeichnis	Rechtliche Grundlagen und Verordnungen	Seite 25
		Literatur und Forschung	Seite 26

Anlagen

Teil 1 Arbeitsmaterialien

Mustertexte Baubeschreibung und Eigenerklärung für Bieter (Verkehrsministerium Baden-Württemberg), Prüfprotokoll Ansaaten, Prüfprotokoll Gehölzpflanzungen, Musterzertifikat Gehölze, Prüfschema Gehölze, Vorkommensgebiete, Ursprungsgebiete, Produktionsräume, Beispiel Herkunftsgebiet Forstgehölze.

Teil 2 Beispiele aus der Praxis

Vorbemerkungen

Die bisherige Praxis bei Begrünungsmaßnahmen führte dazu, dass aus wirtschaftlichen Gründen häufig standardisierte und nicht dem natürlichen Pflanzenvorkommen eines Naturraumes angepasste Pflanzen angesät und gepflanzt wurden. Auch Arten, die im Naturraum nicht vorkommen sowie Zuchtformen, wurden ausgebracht. Die nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt wurden erkannt und daher bereits im Bundesnaturschutzgesetz von 2009 rechtliche Vorgaben zur Vermeidung dieser Auswirkungen geschaffen. Eine Übergangsfrist bis zum 01.03.2020 wurde dabei gewährt, um den Marktteilnehmern die Umstellung zu ermöglichen.

Die bei der Umsetzung des Naturschutzrechtes nach § 40 Abs. 1 BNatSchG weiterhin bestehenden Schwierigkeiten waren Grund zur Erstellung dieses Leitfadens. Auch die lange gewährte Übergangsfrist und die vorliegenden fachlichen Grundlagen spätestens seit dem Jahr 2014 konnten nicht verhindern, dass die Vorbereitungen und Umstellungen vielerorts unzureichend blieben und damit Engpässe bei Lieferung von gebietsheimischen Pflanzen und von gebietsheimischem Saatgut zu erwarten sind. Über lange Zeit wurden Gehölze teilweise aus Nord- und Osteuropa in Süddeutschland an Straßenböschungen und auch bei Maßnahmen des Naturschutzes gepflanzt.

Der vorliegende Leitfaden wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erstellt. Die enthaltenen Hinweise und Aussagen entsprechen hinsichtlich der Planung und Umsetzung dem Stand vom 10.11.2020. Die Erstellung durch den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg ist möglich geworden durch eine Förderung der Stiftung Naturschutzfonds und deren Erträge aus der Glücksspirale.

1. Zielsetzung und Bedeutung für den Naturhaushalt

Mehrere wissenschaftliche Studien (siehe Verzeichnis, Literatur und Forschung) weisen nach, dass die starke Verbreitung nicht gebietsheimischer Pflanzen die Stabilität der Vegetationsbestände gefährdet und die Wertigkeit für Insekten, Vögel und andere Tiergruppen eingeschränkt ist. Viele Insektenarten sind stark spezialisiert und verlieren mit veränderten Blühzeitpunkten und Blütenformen ihre Nahrungsgrundlage. Weniger frostharte Früchte können das Nahrungsangebot für Vögel reduzieren.

Durch Hybridisierung mit gebietsfremden Pflanzenpopulationen und gebietsfremden Genotypen wird die über lange Zeiträume entstandene Anpassung der gebietsheimischen Vegetation geschwächt. Regionalklimatisch angepasste Pflanzen sind meist widerstandsfähiger und mit ihrem Wurzelsystem besser an die Bodenverhältnisse angepasst. Diese Eigenschaften und Anpassungen sind genetisch in den Samen der Pflanzen oft regional different und können daher nur über die Auswahl des Saatguts beeinflusst werden.

Die gute standörtliche Anpassung gebietsheimischer Pflanzen kann auch langfristig ökonomisch von Vorteil sein, wenn damit die Stabilität der begrünten Standorte erhöht und Erosion vermieden werden kann. Stamm- und Dürreschäden bei Bäumen können reduziert und Ersatzpflanzungen vermieden werden.

Folgende Grafik zeigt die unterschiedliche Bandbreite der genetischen Varianz bei mehreren Arten der Wiesenvegetation. Vertikal: Unterschiedliche Naturräume. Horizontal: Unterschiede in der Ausprägung (Blatt, Blüte, Samen).

Genetische Varianz, Beispiele unterschiedlich stark differenter Ausprägungen

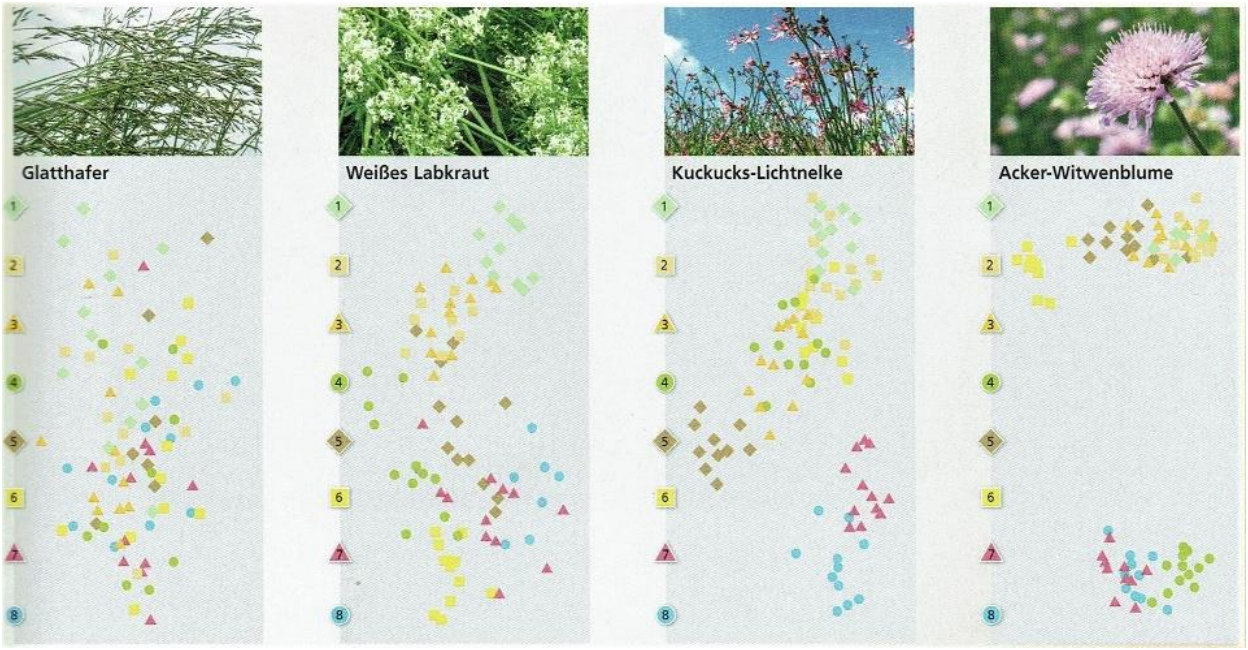

Quelle: Durka W., Michalski SG, Berendzen KW, Bossdorf O, Bucharowa A, Hermann JM, Hölzel N, Kollmann J (2017). Englisch (Vereinigtes Königreich). Genetic differentation within multiple common grassland plants supports seed transfer zones für ecological restoration. Journal of Applied Ecology 54, 116-126 (vgl. Verzeichnis, Literatur und Forschung). Aus Saatgutkatalog Fa. Rieger-Hofmann.

2. Rechtliche Grundlagen, Hinweise von Fachbehörden

Bereits § 29 a des **Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg von 1996** beinhaltete den Schutz der gewachsenen genetischen Vielfalt der heimischen Arten und den ungestörten Evolutionsprozess.

Vor diesem Hintergrund gab die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 1999 und 2002 zwei Leitfäden zu gebietsheimischen Gehölzen heraus (siehe Verzeichnis, Rechtliche Grundlagen und Verordnungen). Diese waren Grundlage für Saatgutbetriebe und Baumschulen bei der Produktion von entsprechenden Samen und Pflanzen. Die Leitfäden beinhalten auch eine auf den ökologischen Grundeinheiten des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FoVG) basierende Gebietskulisse mit insgesamt neun Vorkommensgebieten für Deutschland.

Im Jahr 2009 erschien Skript 262 des Bundesamtes für Naturschutz **„Anpflanzung von Gehölzen gebietseigener Herkünfte in der freien Landschaft“** – rechtliche und fachliche Aspekte der Vergabepraxis.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 wurde die Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts bundesweit vorgeschrieben. In der Folge wurde im Jahr 2012 ein **Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze** veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine sechsteilige Gliederung der Vorkommensgebiete mit dem Hinweis, dass auch weitere Differenzierungen dieser sechs Gebiete berücksichtigt werden können, sofern aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind. Ergänzend dazu wurden vom Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Beteiligung der Baumschulverbände und Zertifizierer im Jahr 2013 die **„Empfehlung der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze“** vereinbart.

Für das Saatgut wurde in einem Projekt der Universität Hannover auf der Grundlage der naturräumlichen Einheiten sowie weiterer Kriterien eine Gebietskulisse mit 22 Ursprungsgebieten erarbeitet. Diese wurde im Jahr 2011 in das Saatgutrecht durch die **Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)** übernommen. Diese beinhaltet u. a. Regelungen zum Inverkehrbringen von Saatgutmischungen, die dem Saatgutrecht unterliegende Arten enthalten sowie zur Herkunft und Qualität des Saatguts.

Die „Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ AZ 62-8872.00 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 30.07.2014 stellen die erforderliche Umsetzung nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz in Baden-Württemberg dar. Mit deren Einführung als Erlass durch die Naturschutz- und die Straßenbauverwaltung wurden sie für diese beiden Verwaltungen bindend. In den Anlagen der „Hinweise…“ sind die Abgrenzungen der **Vorkommensgebiete für Gehölze** und der **Ursprungsgebiete für Saatgut** enthalten. Darin sind die Grundsätze zur Zertifizierung dargestellt.

Durch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) wurden im Jahr 2014 erstmals die **„Empfehlungen zur Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“** herausgegeben, welche derzeit aktualisiert werden (siehe Verzeichnis, Literatur und Forschung).

Gesetzestext Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2009 in der Fassung vom 19.06.2020

§ 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren

(1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, […]

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten. […]

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Der Genehmigungsvorbehalt des BNatSchG gilt nur für das **Ausbringen in der freien Natur**. Das Ausbringen von Saat- und Pflanzgut gebietsfremder Arten innerhalb von Siedlungsflächen, Gebäuden zugeordneten Gärten, Wochenendhausgebieten im Außenbereich sowie Sportanlagen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft. Die Ansaat oder Pflanzung invasiver Arten entsprechend der Liste im BfN-Skript 352 darf jedoch auch auf diesen Flächen nicht erfolgen.

Seit Juni 2019 stellt das **Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Grundlage für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für gebietseigene Gehölze dar. Dieses beinhaltet eine Gehölzliste mit zugeordneter Codierung der Arten. Kulturpflanzensorten sind von dieser Regelung nicht erfasst.
Download Fachmodul: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf

Für nachgeordnete Straßenbaubehörden und für von diesen durchzuführende Begrünungsmaßnahmen ersetzt ein **Erlass des Verkehrsministerium Baden-Württemberg vom 5.11.2020** die bisher geltenden Hinweise eines entsprechenden Schreibens vom 14.08.2018. In diesem wird empfohlen, bereits im Verlauf von Planungen eine Markterkundung durchzuführen und bei nicht ausreichendem Angebot Alternativen bei der Pflanzenauswahl und bei der Pflanzqualität zu prüfen. Die gebietsheimische Herkunft von Gehölzen ist durch Vorlage eines Zertifikates nachzuweisen, das den Kriterien der Hinweise zum Vollzug des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 30.07.2014 entspricht. Die Herkunft von Gehölzen, die dem Forstvermehrungsgutgesetz zugeordnet werden, ist entsprechend dem dort benannten Zertifizierungssystem nachzuweisen.

Für Saatgut werden bisher die Zertifikate von VWW-Regiosaaten und von RegioZert anerkannt. Durch nachvollziehbare Einzelnachweise können bei Saatgut und Gehölzen auch Lieferungen Verwendung finden, die noch keiner bisher anerkannten Zertifizierung entsprechen, wenn sie den jeweiligen Kriterien zum Nachweis der Herkunft und Kultivierung entsprechen. Dem Erlass liegen Mustertexte für die Baubeschreibung und Eigenerklärung bei (vgl. Anlagen Teil 1). Die Eigenerklärung soll mit der Angebotsabgabe eingefordert werden. Eine lückenlose Nachvollziehbarkeit beim Nachweis der gebietsheimischen Herkunft ist Voraussetzung dafür, dass Pflanzen und Saatgut für Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur geliefert und gepflanzt werden können.

3. Auswahl der Begrünungsverfahren

Grundsätzlich ist auf Flächen in der freien Natur, die dafür geeignet sind, eine **Selbstbegrünung** möglich. Auch Gehölze können sich, vergleichbar der Naturverjüngung im Wald, eigenständig entwickeln. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich angrenzend und im näheren Umfeld entsprechende „Spenderflächen“ mit natürlichen und gebietsheimischen Pflanzenbeständen befinden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass kein Erfordernis einer kurzfristigen und in der Pflanzenauswahl bestimmten Begrünung besteht, beispielsweise zur Böschungsstabilisierung, zur Vermeidung von Bodenerosion oder für Maßnahmen zum Artenschutz. Wenn angrenzende Pflanzenbestände sehr artenarm sind, ist aus Gründen des Artenschutzes zu entscheiden, ob dies auch auf der zu begrünenden Fläche gewünscht ist. Bei Vorhandensein von Neophyten im Umfeld der Begrünungsmaßnahme sollte keine Selbstbegrünung erfolgen.

Erfahrungsgemäß sind vor allem bei baulichen Eingriffen in Landschaft und Boden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch gestalterische Gesichtspunkte (Baumreihen, Hecken u. a.) können die Auswahl bestimmter und entsprechend entwickelter Pflanzen (z. B. Hochstämme) erfordern. Bei Ansaaten sind oft tiefwurzelnde und stabilisierende sowie frühzeitig bodendeckende Pflanzen erwünscht, sowie eine hohe Anzahl gebietsheimischer standorttypischer Arten.

Sofern keine ingenieurbiologischen Anforderungen bestehen, sollte insbesondere bei Maßnahmen mit Naturschutzzielen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen) lokales, d. h. **naturraumtreues Saatgut** verwendet werden. Die Begrünung kann bevorzugt und soweit verfügbar durch **Mähgut-Übertrag** oder **Druschgut-Übertrag** erfolgen. Das Saatgut ist bevorzugt im **Naturraum** des Maßnahmenstandortes zu gewinnen. Kleinflächig ist auch das Ausbringen von auf Spenderflächen gesammeltem Saatgut sowie das Ausbringen von diasporenhaltigem Oberboden oder Vegetationssodenübertrag möglich.

Wenn keine Begrünung mit naturraumtreuem Saatgut möglich ist, kann insbesondere auch bei **Maßnahmen mit ingenieurbiologischen Anforderungen** (z. B. Böschungs- und Uferstabilisierung) eine Ansaat mit **regionalem Saatgut** aus dem zugehörigen Ursprungsgebiet und mit entsprechender Zertifizierung (vgl. Kap. 4.1) erfolgen.

Bei **Gehölzpflanzungen** sind gebietseigene Pflanzen aus dem **Vorkommensgebiet** der Pflanzmaßnahme zu verwenden.

Bei Arten, die dem **Forstvermehrungsgutgesetz** (FoVG) unterliegen, wird das forstliche Herkunftsgebiet anerkannt (vgl. Kap. 4.3). Für nicht forstwirtschaftliche Zwecke sollen die Herkunftsgebiete nach FoVG für Forstbäume auch außerhalb der Wälder gelten, wenn bei diesen Baumarten sechs oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind. Dies wird durch das Fachmodul „Gebietseigene Gehölze, Juni 2019“ bestimmt (siehe Verzeichnis, Rechtliche Grundlagen und Verordnungen).

Der Entscheidungsbaum auf folgender Seite stellt die Vorgehensweise bei der Auswahl der Begrünung dar, wie sie in den FLL-Empfehlungen im Jahr 2014 veröffentlicht wurde.

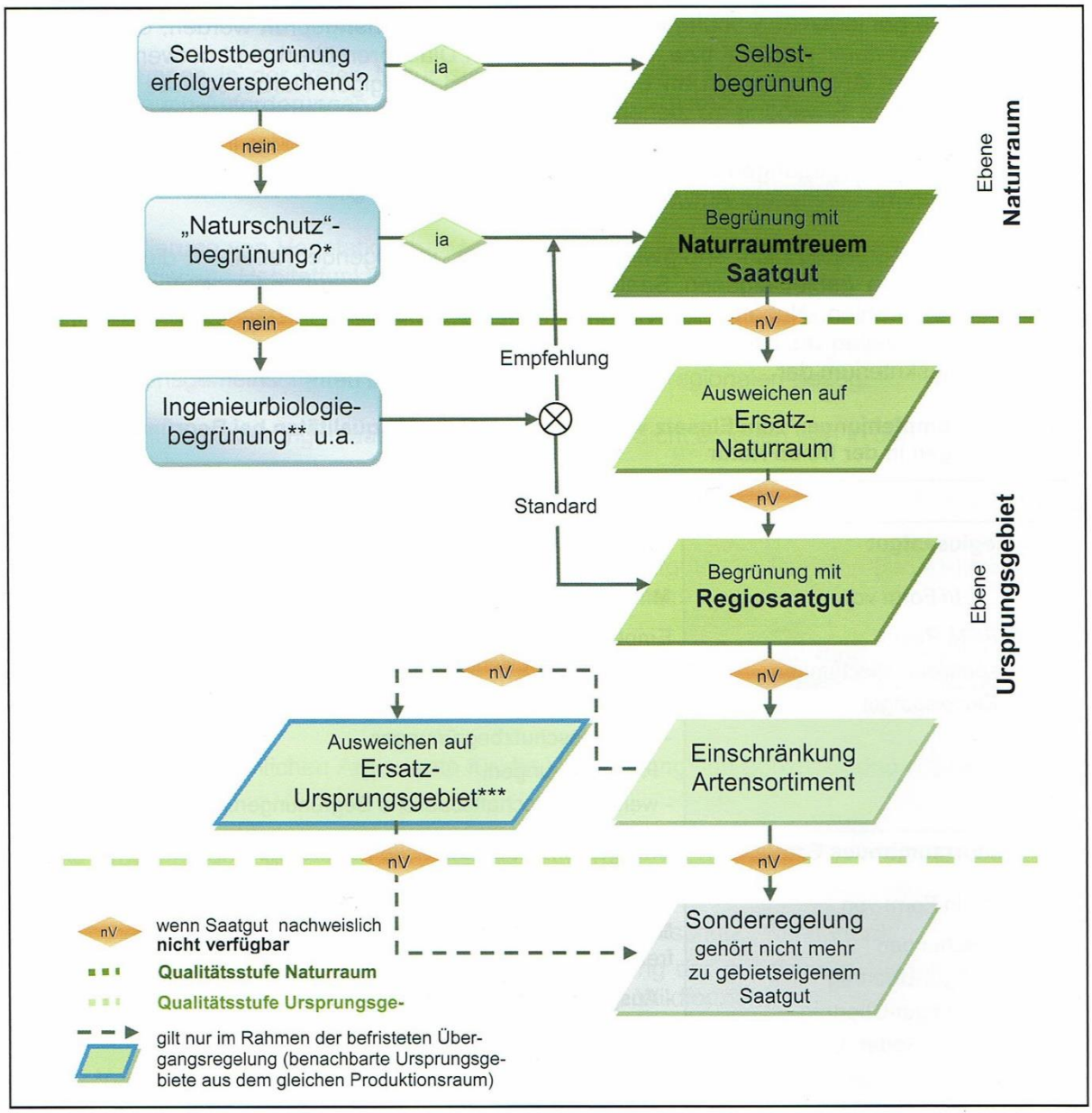

* Begrünungen mit vorwiegend naturschutzfachlicher Kompensations-/Aufwertungsfunktion (siehe. Tabelle 1)

** Begrünungen mit vorwiegend ingenieurbiologischer Sicherungsfunktion (siehe Tabelle 1)

*** Nach Ablauf der Übergangsregelung nach § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG besteht ab dem 1. März 2020 ein Genehmigungserfordernis, wenn Saatgut aus einem Ersatz-Ursprungsbiet ausgebracht werden soll.

Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Auswahl von Herkunftsqualitäten bei Begrünungen in der freien Natur

Quelle: FLL, Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ausgabe 2014, Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn.

4. Voraussetzungen und Grundlagen der Umsetzung

Um die Anforderungen des Naturschutzgesetzes konkretisieren zu können, sind vor allem zwei Kriterien von Bedeutung:

- Regelungen zur Prüfbarkeit der Herkunft von Pflanzen und Saatgut (Zertifizierung)

- Bestimmung von Gebieten unterschiedlicher Landschaftsräume mit ähnlichen ökologischen Bedingungen.

4.1 Zertifizierung Gehölze

Die Zertifizierung ist Voraussetzung für eine nachvollziehbare Prüfbarkeit der Herkunft und der Qualität. Für die **Produktion der Gehölze** sind die im **Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“** (Bundesumweltministerium, Juni 2019) dargestellten Anforderungen Grundlage für eine Freigabe zur Verwendung in der freien Natur. Diese beinhalten die Abgrenzung und Kennzeichnung der Vorkommensgebiete sowie die Voraussetzungen zur Zertifizierung. Die Zertifizierung erfordert eine Akkreditierung durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle).

Eine Pflanzung ohne vorliegendes Zertifikat darf nicht erfolgen, da hierdurch aufgrund der nicht belegten Herkunft der Gehölze die Gefahr der Florenverfälschung besteht. Wird dennoch gepflanzt, tragen die hierfür Verantwortlichen – in der Regel der ausführende Betrieb und die Lieferbaumschule – das Risiko der zivilrechtlichen Haftung für den Ersatz (Ausbau der gepflanzten Ware und Pflanzung der neuen Ware) der Pflanzen. Die Anforderungen an die Zertifizierung sind hoch und umfassen u. a. eine Dokumentation der Ernte- und Produktionsabläufe sowie eine Prüfung der in den Verkauf gebrachten Gehölze anhand der geprüften Saatgutmengen.

Beispielhafte bundeseinheitliche Erntereferenznummer

Erntereferenznummer							
Erntebestandsnummer (10 Stellen)				**ID-Nummer (7 Stellen)**			
Länderkennzeichen	**Gehölzart**	**Vorkommensgebiet**	**Erntebestand**	**Zertifizierungsstelle**	**Jahr der Ernte**	**Ernte/ Mischung**	**Laufende Ernte bzw. Mischung**
09	**014**	**52**	**022**	**01**	**17**	**1**	**28**
Bayern	**Gewöhnlicher Hasel**	**Schwäbische und Fränkische Alb**	**Nr. 22**	**Büro XX**	**2017**	**Ernte**	**Nr. 28**

Beispiele Zertifikate

Kennzeichnung auf Etikett (Beispiel)

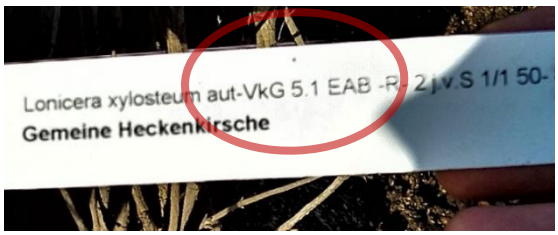

Zertifizierungssystem der EAB (Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschlad w.V.)

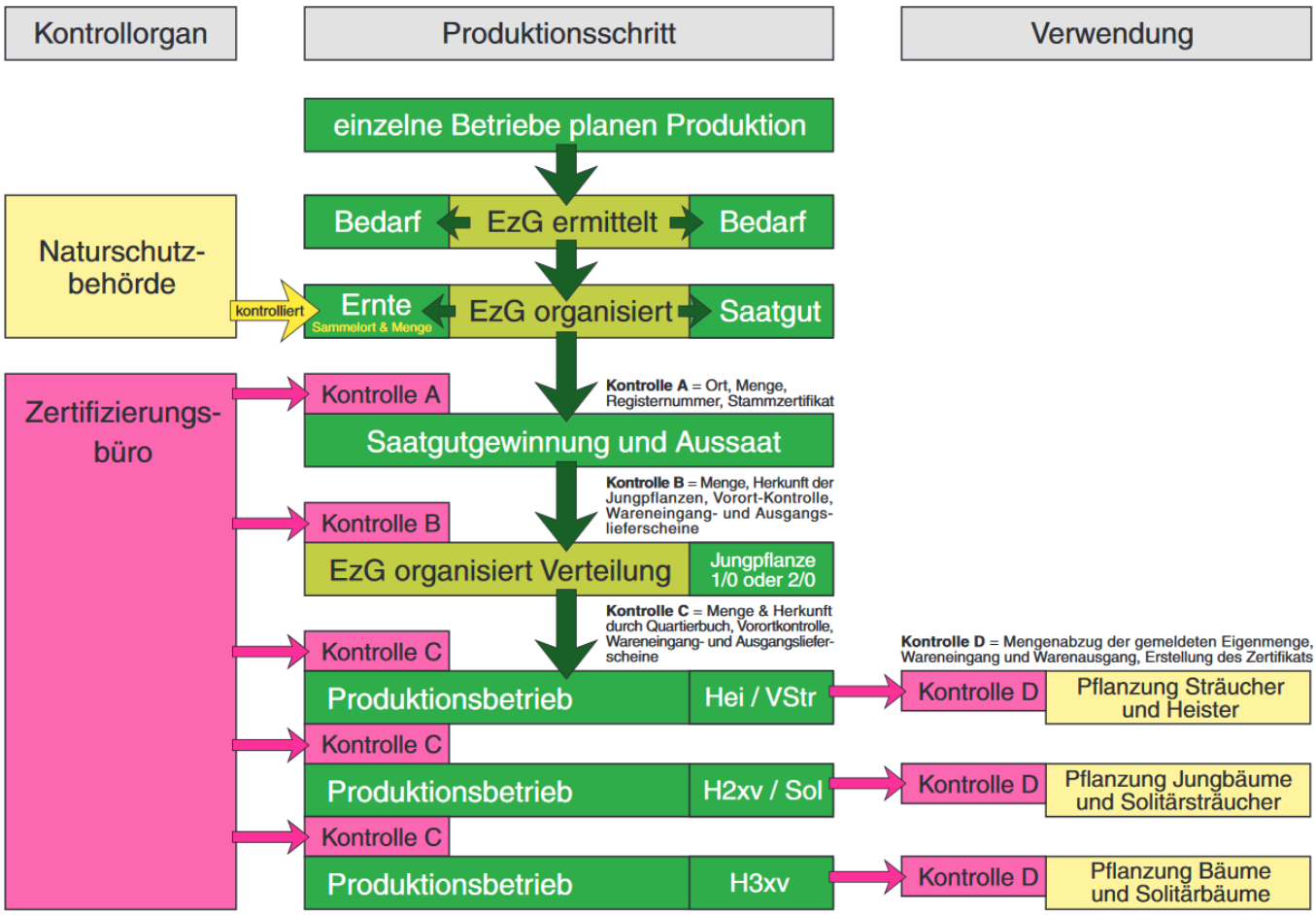

4.2 Zertifizierung Saatgut

Bei der Verwendung von Saatgutmischungen sind die Anforderungen der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) einzuhalten. Auf dieser Basis ist eine Zertifizierung des Saatgutes erforderlich, bevor es in der freien Natur ausgebracht werden darf.

Beispiele Zertifikate gebietsheimisches Saatgut

Saatgut einer Erhaltungsmischung darf nur in Packungen in den Verkehr gebracht werden, auf denen sich ein Herstelleretikett, ein Aufdruck oder ein Stempel mit folgenden Angaben befindet:

- Die Angabe „EU-Norm“ - Name und Anschrift des Herstellers.
- Je nach Erntemethode die Angabe „direkt geerntete Mischung“ oder „angebaute Mischung“.
- Das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen am (Eingabe Datum)“.
- Das Ursprungsgebiet - Die Angabe „Erhaltungsmischung“.
- Die Erhaltungsmischungsnummer.
- Den Hinweis „enthält Saatgut einer Erhaltungssorte“, sofern eine angebaute Mischung Saatgut von Erhaltungssorten der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Pflanzenarten enthält.
- Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht.
- Bei Angaben des Gewichtes und im Falle der Verwendung von granulierten Pflanzenschutzmitteln, Granulierungsstoffen oder anderen festen Zusätzen, die Art des Zusatzstoffes und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht des reinen Saatgutes und dem Gesamtgewicht.

Zusätzlich müssen zumindest auf dem Lieferschein folgende Angaben enthalten sein:

- Das Quellgebiet und der Entnahmeort.
- Die prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung; bei direkt geernteten Mischungen ist ausreichend, die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind.
- Die Keimfähigkeit für Bestandteile angebauter Mischungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 (ErMiV). Erfüllen mehr als fünf der in Frage kommenden Bestandteile der angebauten Mischung nicht die erforderlichen Keimfähigkeitsnormen, dann genügt die Angabe eines Durchschnittswertes der Keimfähigkeit.

Saatgut aus Wiesendrusch und Heudrusch erfordert grundsätzlich eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von Entnahmegebiet und Ansaatgebiet. Gemarkung und Flurstück sowie Flächengröße der Entnahme sind zu benennen. Die Entnahme ist fotografisch zu belegen.

4.3 Bestimmung von Gebieten für die Saatgutgewinnung

Gehölze

Auf Grundlage der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Meynen & Schmithüsen (1953-1962) und anhand wissenschaftlicher Forschungsergebnisse erfolgt die Einteilung Deutschlands in 6 **Vorkommensgebiete für Gehölze.** Die Gebietseinteilung für ganz Deutschland ist im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU aus dem Jahr 2012 dargestellt. Davon befinden sich **3 in Baden-Württemberg**.

Die Vorkommensgebiete 4 bis 6 wurden dabei aufgrund weitergehender naturschutzfachlicher Anforderungen (vgl. „Hinweise…“ vom 30.07.2014) in Bayern und Baden-Württemberg auf Landesebene weiter unterteilt.

Die Auswahl der jeweils vorkommenden Arten kann dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU (2012) entnommen werden. Die Veröffentlichung von Erntebeständen für die Gewinnung von Saatgut gebietseigener Gehölze ist ab 01/2021 vorgesehen.

Anlage A zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014, Az. 62-8872.00:
Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg

Farbige Kartendarstellung im Anhang

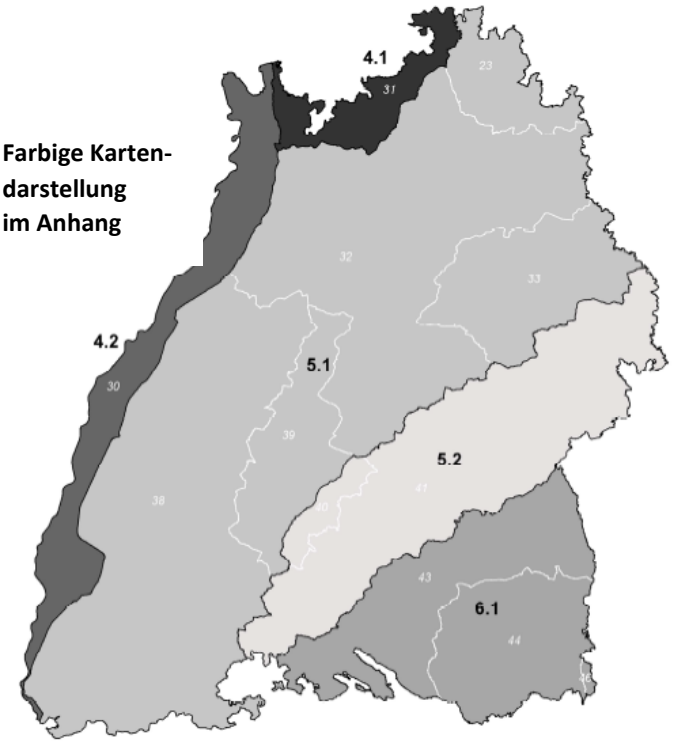

Vorkommensgebiete	Ökol. Grundeinheiten
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	*31*
4.2 Oberrheingraben	*30*
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken	*23, 33, 32, 38, 39*
5.2 Schwäbische und Fränkische Alb	*40, 41*
6 Alpen und Alpenvorland	
6.1 Alpenvorland	*43, 44, 46 (Adelegg)*

Datengrundlage: Bundesamt für Naturschutz

Digitale Kartengrundlagen zur Abgrenzung der Vorkommensgebiete in Baden-Württemberg sind im Internet abrufbar unter *http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ → Thema „Natur und Landschaft“ → Thema „Gebietseigene Gehölze und Saatgut“*.

Saatgut

Für Saatgutmischungen besteht in Gesamtdeutschland eine Abgrenzung von 22 **Ursprungsgebieten** in 8 **Produktionsräumen** (s. o.). Innerhalb der Produktionsräume kann Saatgut aller darin enthaltenen Ursprungsgebiete angebaut werden, soweit keine Vermischung beim Anbau erfolgt.

In **Baden-Württemberg** befinden sich **8 Ursprungsgebiete innerhalb** von **4 Produktionsräumen**.

Anlage B zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014, Az. 62-8872.00:
Produktionsräume und Ursprungsgebiete für gebietsheimisches Saatgut in Baden-Württemberg

Farbige Kartendarstellung im Anhang

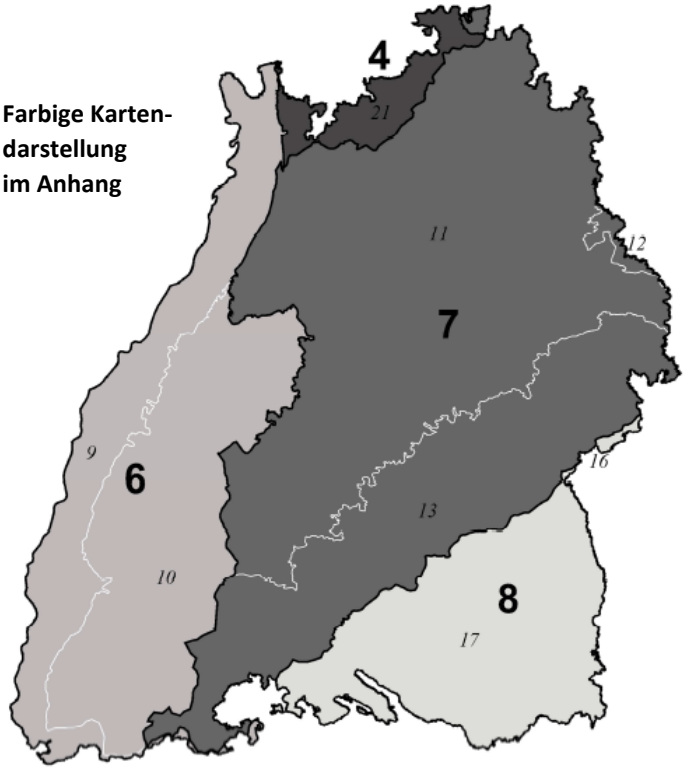

Produktionsräume	Ursprungsgebiete bzw. Vorkommensgebiete
4 Westdeutsches Berg- und Hügelland	*21* Hessisches Bergland
6 Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben	*9* Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland *10* Schwarzwald
7 Süddeutsches Berg- und Hügelland	*11* Südwestdeutsches Bergland *12* Fränkisches Hügelland *13* Schwäbische Alb
8 Alpen und Alpenvorland	*16* Unterbayrische Hügel- und Plattenregion *17* Südliches Alpenvorland

Datengrundlage: Bundesamt für Naturschutz

Digitale Kartengrundlagen zur Abgrenzung der Vorkommensgebiete in Baden-Württemberg sind im Internet abrufbar unter *http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ → Thema „Natur und Landschaft“ → Thema „Gebietseigene Gehölze und Saatgut“*.

5. Gewinnungs- und Produktionsverfahren

Gehölze

Zur Bestimmung geeigneter Erntebestände hat die LUBW Kriterien für die Eignung von Gehölzbeständen als Erntebestände für gebietseigene Gehölze erstellt. Hierauf aufbauend erfolgt seitens des Landes der sukzessive Aufbau eines öffentlich einsehbaren Ernteregisters für Baden-Württemberg. In den dort aufgeführten Erntebeständen können dann Ernteunternehmen nach vorausgehender Genehmigung seitens der Behörden und mit Zustimmung seitens der Grundstückseigentümer die Beerntung durchführen. Die Belange des Naturschutzes sind dabei zu berücksichtigen. Gleichwohl können Beernter, Baumschulen oder Erzeugerverbände nach den LUBW-Kriterien eigene Erntebestände auswählen und deren Eignung durch das Land bestätigen lassen.

Die **Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland** (EAB Süddeutschland) verfügt über bereits ausgewählte Erntegebiete, die seitens der Fachbehörden überprüft wurden.

Der Bund deutscher Baumschulen hat eine Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) gegründet. Aktuell (Stand 10/2020) entspricht das ZgG-Zertifikat nicht den Zertifizierungsvorgaben der „Hinweise…“ vom 30.07.2014. Da sich die Zertifizierungssysteme und ihre Akkreditierung weiterentwickeln, ist deren Anerkennung und Qualität bei der Bestellung und Lieferung von Pflanzen zu prüfen.

Betriebe, die zertifizierte Pflanzen liefern, können über diese Erzeugergemeinschaften gefunden werden. Weitere Erzeugergemeinschaften oder auch Einzelbetriebe können zusätzlich nach Anerkennung bei den Anfragen einbezogen werden.

Sofern Zertifikate nicht den „Hinweisen…“ vom 30.07.2014 entsprechen, ist die Gebietseigenheit vom Saatgut bis zur Ausbringung durch Vorlage lückenloser Belege nachzuweisen.

Folgende Pflanzqualitäten werden nach Gütebestimmungen FLL angeboten:

Leichte Sträucher (lStr) mit 2-3 Basistrieben

Verpflanzte Sträucher (vStr) mindestens 1x verpflanzt (1xv)

Heckensträucher (He) mit guter durchgehender Verzweigung

Solitärsträucher (Sol) mindestens 3x verpflanzt mit weitem Stand

Heister (Hei) mindestens 2x verpflanzt mit durchgehender Verzweigung

Stammbüsche (Stbu), wie Heister, für Einzelstellung geeignet

Leichte Hochstämme (lH) mindestens 2x verpflanzt

Hochstämme (H) mindestens 3x verpflanzt, gerader Stamm mit gleichmäßiger Krone

Saatgut

Für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut kann Saatgut grundsätzlich als lokales, d. h. naturraumtreues Saatgut, und als regionales Saatgut in der freien Natur eingesetzt werden.

Naturraumtreues Saatgut ist der empfohlene Standard für vorwiegend naturschutzfachlich/naturschutzrechtlich induzierte Begrünungen in der freien Natur wie:
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Sicherungs- und Artenschutzmaßnahmen sowie sonstige Biotopentwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen.

Naturraumtreues Saatgut ist aus der naturräumlichen Haupteinheit der Begrünungsmaßnahme zu gewinnen und erfordert in der Regel eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Es kann durch folgende Methoden gewonnen werden:

Mähgut-Übertrag, Druschgut-Übertrag, Boden- oder Sodenübertrag und durch Mischungen aus Beerntung von Vegetationsbeständen. Die Lage der Spender-/Erntefläche sowie die Ausbringungsflächen sind als Nachweis der Gebietseigenheit zu dokumentieren.

Foto: M. Harnich, Stromtalwiesen, Auftrag von Heumahd aus Spenderfläche

Regionales Saatgut ist der Mindeststandard für Begrünungen in der freien Natur und wird empfohlen vor allem für Begrünungen mit vorwiegend ingenieurbiologischer Sicherungsfunktion, wie Böschungsbegrünungen an Verkehrsinfrastrukturen, Erosionsschutzbegrünungen, Rekultivierungen und anderen landschaftsbaulichen Begrünungen.

Regionales Saatgut darf nur mit zertifizierter Herkunft ausgebracht werden und muss konform mit der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) produziert sein. Verschiedene Regelsaatgutmischungen für unterschiedliche Standortbedingungen und Zielsetzungen werden angeboten. Möglich sind auch bedarfsgerechte Sondermischungen oder die Ansaat einzelner ausgewählter Arten. Beispiele für angeboten Mischungen:
Blumenwiese, Ufer, Straßenbegleitgrün, Magerrasen, Schmetterlings- und Wildbienensaum.

Saatgutmischungen für die Verwendung in der freien Natur müssen nach Erhaltungsmischungsverordnung behördlicherseits zugelassen sein. Die Zulassung ist vor Ausbringung des Saatguts vorzulegen und zu prüfen.

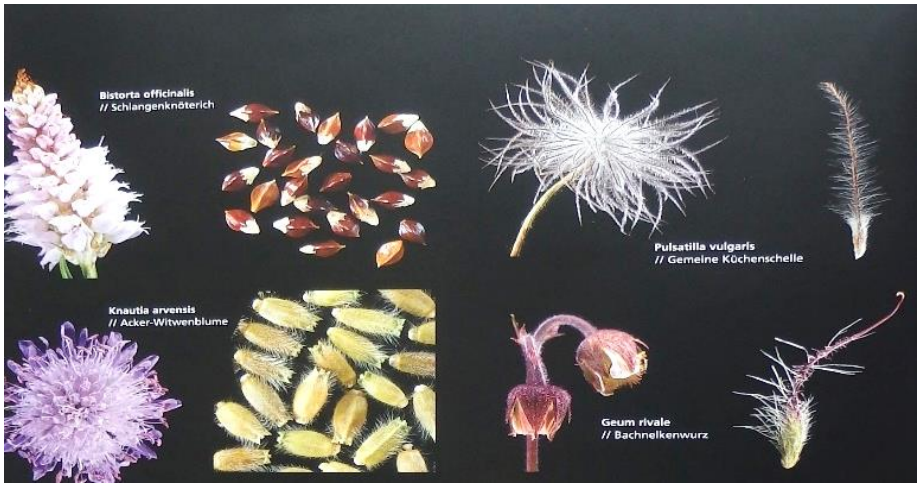

Abbildung: Unterschiedliche Ausbildung von Wiesenblumensamen, Rieger-Hofmann

6. Produktionsmöglichkeiten und Bedarfsdeckung

Gehölze

In Baden-Württemberg werden von mehreren Baumschulen aus der Erzeugergemeinschaft EAB sowie andernorts (z. B. ZgG) zertifizierten Betrieben gebietsheimische Gehölze angeboten. Bei den Erzeugergemeinschaften können erste Informationen zum aktuellen Lieferangebot angefragt werden. Dieses wird im Laufe einer Pflanzsaison jedoch nicht immer aktuell verfügbar sein. Die Ergiebigkeit der verfügbaren Erntebestände ist begrenzt. Vorhandene und neue Erntebestände müssen als gebietseigene Bestände entsprechend den Kriterien der LUBW (s. o.) anerkannt sein.

Die Produktion von Sträuchern erfordert einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Für die Produktion von Heistern und Hochstämmen sind noch längere Zeiträume erforderlich. Bei starker Nachfrage müssen Pflanzmaßnahmen möglicherweise aufgeschoben oder geändert werden. Ausnahmegenehmigungen sollten möglichst vermieden werden (vgl. Kap. 7 und 8). Eine Steigerung der bisherigen Produktionsmengen wird erforderlich. Bei größeren Baumaßnahmen ist der Bedarf frühzeitig den Erzeugergemeinschaften mitzuteilen.

Saatgut

Anbauflächen mehrerer Erzeuger befinden sich in Baden-Württemberg. Bis auf den Schwarzwald und die kleinflächigen Anteile der alpinen Landschaften ist regionales Saatgut zumindest für die Grundmischungen aller Ursprungsgebiete grundsätzlich verfügbar (Stand Okt. 2020). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Anzahl und Arten der Mischungen je nach Ursprungsgebiet unterschiedlich sein können und teilweise nur eine reduzierte Anzahl der natürlich vorkommenden Arten enthalten ist.

Da die Größe der Anbauflächen begrenzt ist, kann es bei stark zunehmender Nachfrage zu Engpässen kommen. Bei größeren Baumaßnahmen ist der Bedarf frühzeitig den dafür geeigneten Erzeugern mitzuteilen. Wo Wiesendrusch und Heudrusch räumlich und organisatorisch möglich sind, sind Begrünungen mit diesen vorzuziehen.

7. Handlungshinweise – Planung und Ausschreibung

Alle Planungen, die Gehölzpflanzungen und Ansaaten in der freien Natur beinhalten, müssen die Inhalte des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigen. Die Auswahl der Gehölzarten sollte entsprechend dem Leitfaden „Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) erfolgen. Grundsätzlich sollten seltene Arten nur sehr sparsam auf den artspezifischen Standorten eingesetzt werden. Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sind nach dessen Regelungen zu verwenden, es sei denn sie werden zu nicht forstlichen Zwecken in der freien Natur gepflanzt und weisen mehr als sechs Herkunftsgebiete auf (dann sollen die Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze weiterhin Anwendung finden). Invasive Arten nach Einstufung BfN-Skripft 352 dürfen generell nicht verwendet werden.

Bei größeren Pflanzmaßnahmen sollte der zu erwartende Bedarf mit den Erzeugergemeinschaften und Berufsverbänden mit dem Ziel der Abklärung der Verfügbarkeit abgesprochen werden. Möglich ist auch eine vorgezogene Einholung von Angeboten zur Produktion in Kommission. Bei Pflanzarbeiten der öffentlichen Hand sind die Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts zu berücksichtigen.

Die zu erwartende Verfügbarkeit ist möglichst schon bei der Planung zu berücksichtigen. Daher sollten die zeitlichen Abstände von Angebotsanfrage und Bauausführung nicht zu groß sein. Eine eigenständige Ausschreibung der Begrünungsmaßnahmen ist dafür in der Regel erforderlich. Sofern Engpässe bei der Lieferung absehbar sind, sind alternativ andere Arten mit vergleichbaren Standortansprüchen und andere Pflanzgrößen einzuplanen und in die Ausschreibung aufzunehmen. Die Konformität mit den Anforderungen zur Ausschreibung ist jeweils und nach Bedarf zu prüfen. Die Hinweise in diesem Leitfaden können nur beispielhaft sein. Wenn sich bei der Planung oder Bauausführung zeigt, dass die Pflanzenware oder das Saatgut mit den entsprechenden Anforderungen nicht geliefert werden kann, ist grundsätzlich eine Aufschiebung der Begrünungsmaßnahme zu prüfen. Ansonsten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde (in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien) einzuholen.

Gehölzpflanzungen

Planung und Ausschreibung – Beispielhafte Vorbemerkungen und Hinweise

In den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses oder als Hinweis unter dem Titel Pflanzarbeiten sind folgende Beschreibungen zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen für die Pflanzen aufzunehmen:

Entsprechend § 40 Abs. 1 BNatSchG dürfen nur gebietsheimische Pflanzen verwendet werden, die gemäß „Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ AZ 62-8872.00 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 30.07.2014 dem Vorkommensgebiet entstammen, in dem sich der Pflanzort befindet. Vorkommensgebiet: x (hier Eintragung entspr. Gebiet, in dem die Pflanzung erfolgt).

Die Herkunft der Pflanzen ist vor Ausführung der Pflanzarbeiten durch ein den Anforderungen nach Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ (2019) entsprechendes Zertifikat nachzuweisen und dieses von der Bauleitung anerkennen zu lassen. Eine entsprechende Etikettierung der Pflanzen ist erforderlich. Die Pflanzen sind vor Ort zur Prüfung nach Art und Größe getrennt fachgerecht zu lagern.

Ausschreibungstexte Standardversion (Beispiel):
Crataegus monogyna, Strauch, mind. 2 x verpflanzt, 100-125 cm mit mind. 3 Grundtrieben, liefern und pflanzen, einschließlich 2 Liter Pflanzerde, Pflanzschnitt und Ausbildung Gießrand. Lieferung bevorzugt wurzelnackt, ohne Container. Lieferung Pflanzerde wird gesondert vergütet. Pflanze aus zertifizierter gebietsheimischer Herkunft, Vorkommensgebiet: x (hier Eintragung entspr. Gebiet, in dem die Pflanzung erfolgt). Beim Nachweis der Pflanzenherkunft sind die Vorbemerkungen Pflanzarbeiten zu berücksichtigen.

Beispiel Ausschreibungstexte in Fällen, bei denen eine nur unvollständige Verfügbarkeit besteht:

Variante 1

1.1 Ausschreibung einer Standardposition

Beispiel: Crataegus monogyna, Strauch, mind. 2 x verpflanzt, 100-125 cm mit mind. 3 Grundtrieben liefern und pflanzen, einschließlich 2 Liter Pflanzerde, Pflanzschnitt und Ausbildung Gießrand. Lieferung bevorzugt wurzelnackt, ohne Container. Lieferung Pflanzerde wird gesondert vergütet. Pflanze aus zertifizierter gebietsheimischer Herkunft, Vorkommensgebiet: x (hier Eintragung entspr. Gebiet, in dem die Pflanzung erfolgt). Beim Nachweis der Pflanzenherkunft sind die Vorbemerkungen Pflanzarbeiten zu berücksichtigen.

1.2 Ausschreibung einer Alternativposition mit geringerer Pflanzgröße

Beispiel: Crataegus monogyna, Strauch, mind. 1 x verpflanzt, 60-100 cm mit mind. 3 Grundtrieben liefern und pflanzen, …(Text entsprechend Standardposition oben).

1.3 Ausschreibung einer Alternativposition mit anderer Art

Beispiel: Crataegus laevigata, Strauch, mind. 1 x verpflanzt, 100-125 cm mit mind. 3 Grundtrieben liefern und pflanzen, …(Text entsprechend Standardposition oben).

Um der Grundposition einen Vorrang einzuräumen, muss der Preis der Alternativpositionen bei der Angebotswertung höher gewichtet werden, beispielsweise mit dem Faktor 2 für die kleinere Pflanzgröße und dem Faktor 3 für die alternative Art. Dies ist den Vorbemerkungen zu den Pflanzarbeiten hinzuzufügen, um bei öffentlichen Ausschreibungen dem Ausschreibungsrecht zu entsprechen.

Variante 2

Es erfolgt die Ausschreibung einer bestimmten Mindestartenzahl bei Wildstrauchpflanzungen nach Vorgabe von Pflanzrastern.

Beispiel: Pflanzung von Wildsträuchern mit zertifizierter gebietsheimischer Herkunft, Vorkommensgebiet: x (hier Eintragung entspr. Gebiet, in dem die Pflanzung erfolgt). Beim Nachweis der Pflanzenherkunft sind die Vorbemerkungen Pflanzarbeiten zu berücksichtigen. Lieferung und Pflanzung von mind. 5 Arten aus Vorgabe Pflanzliste: (Aufführung Pflanzenauswahl, z. B. mit 7 Arten). Pflanzgröße mindestens 1 x verpflanzt, 60-100 cm mit mind. 3 Grundtrieben, einschließlich 2 Liter Pflanzerde, Pflanzschnitt und Ausbildung Gießrand. Lieferung bevorzugt wurzelnackt, ohne Container. Lieferung Pflanzerde wird gesondert vergütet.

Hinweis: Sofern zum Zeitpunkt der Ausführung größere Pflanzen verfügbar sind, können diese als Nachtragsposition angefragt und angeboten werden.

Ansaaten

Planung und Ausschreibung, Vorbemerkungen und Hinweise
In den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses oder als Hinweis unter dem Titel Pflanzarbeiten sind folgende Beschreibungen zusätzlich zu den allgemeinen Hinweisen zur Ausführung von Ansaaten aufzunehmen:

Entsprechend § 40 BNatSchG darf nur gebietsheimisches (autochthones) Saatgut verwendet werden, das dem Ursprungsgebiet x (hier Eintragung entspr. Gebiet, in dem die Ansaat erfolgt) entstammt und im Produktionsraum x (hier Eintragung des zugeordneten Produktionsraumes) produziert wurde. Produktion und Herkunftsnachweis sind entsprechend FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut sowie entsprechend Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) auszuführen und vor Ausführung der Ansaat nachzuweisen.
Die Ansaat darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung erfolgen.

Ausschreibungstexte (Beispiel):

Ansaaten mit regionalem Saatgut, Trockensaatverfahren
Regionales Saatgut, Standortvariante 3 (mager, basisch) entsprechend DIN 18917 für Begrünungen mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft liefern und fachgerecht ansäen, einschließlich Anwalzen bei trockenen Bodenverhältnissen. Böschungsneigung 1:5 bis 1:3, Bodengruppe 6 nach DIN 18915 (bindiger Boden). Bodenart: sandiger Lehm, wenig humos, trocken, nährstoffarm. Bodenvorbereitung zur Ansaat nach DIN 18915 wird gesondert vergütet.

Ursprungsgebiet des Saatgutes: UG 13, Schwäbische Alb. Ansaatmenge mind. 5 g/m², einschließlich 3-6 g Lieferung und Beimischung von Füllstoff aus organischem, nicht schadstoffbelastetem Material zur gleichmäßigen Ansaat. Qualität und Ursprungsgebiet des Saatgutes sind durch ein bei den Naturschutzbehörden anerkanntes Zertifikat nachzuweisen. Vor Bestellung des Saatgutes sind Produkt und Lieferant zu benennen und durch die Bauleitung freizugeben. Je Lieferung sind Lieferschein und mindestens eine Rückstellprobe bei der Abnahme der Leistung zu übergeben.

Ansaaten mit regionalem Saatgut, Nass-Saatverfahren
Regionales Saatgut, Standortvariante 3 (mager, basisch) entsprechend DIN 18918 für Begrünungen mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft liefern und im Nass-Saatverfahren aufbringen, einschließlich Begrünungshilfsmittel Zellulosekleber (100g/m²) und Strohhäcksel, kurz (400 g/m²).

Entfernung zum Fahrbahnrand bis 30 Meter. Böschungsneigung 1:5 bis 1:3, Bodengruppe 6 nach DIN 18915 (bindiger Boden). Bodenart: sandiger Lehm, wenig humos, trocken, nährstoffarm. Bodenvorbereitung zur Ansaat nach DIN 18915 wird gesondert vergütet.

Ursprungsgebiet des Saatgutes: UG 13, Schwäbische Alb. Ansaatmenge mind. 7 g/m². Qualität und Ursprungsgebiet des Saatgutes sind durch ein bei den Naturschutzbehörden anerkanntes Zertifikat nachzuweisen. Vor Bestellung des Saatgutes sind Produkt und Lieferant zu nennen und durch die Bauleitung freizugeben. Je Lieferung sind Lieferschein und mindestens eine Rückstellprobe bei der Abnahme der Leistung zu übergeben.

Ansaaten mit Mähgut-Übertrag, Druschgut-Übertrag, Ansaaten mit naturraumtreuem Saatgut, Vegetationssoden-Übertrag und diasporenhaltigem Oberboden

Für die Ansaat- und Begrünungsmaßnahmen können Musterleistungstexte der FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft in der jeweils aktuellen Fassung verwendet werden.

8. Handlungshinweise – Bauleitung und Bauüberwachung

Um die Umsetzung der Zielsetzungen und rechtlichen Vorgaben nach § 40 BNatSchG zu gewährleisten, ist neben der o. g. Berücksichtigung bei Planung und Ausschreibung die fachliche Begleitung und Kontrolle bei der Bauausführung von Begrünungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Zusätzlich zur Prüfung der Lieferscheine und zur Prüfung der gelieferten Pflanzen nach Art, Größe und Qualität ist die Prüfung des Zertifikats mit Nachweis der gebietsheimischen Herkunft der Pflanzen (Übereinstimmung des Vorkommensgebietes mit dem Standort der Pflanzung) erforderlich.

Bei der Lieferung von Saatgut sind die Nachweise der Erzeugergemeinschaften und die Übereinstimmung des Ursprungsgebietes vor Öffnung der Verpackungen zu prüfen.

Die erfolgte Prüfung ist zu dokumentieren, seitens der Bauleitung und dem Ausführungsbetrieb zu unterzeichnen und dem Bauherrn oder der verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Aufgrund der zu erwartenden erhöhten Nachfrage ab März 2020 wird voraussichtlich öfters eine Lieferung in der gewünschten Qualität hinsichtlich der Herkunft nicht möglich sein. Begrünungsmaßnahmen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Grundsätzlich sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die folgende Optionen berücksichtigen können: Verwendung von Saatgut oder Pflanzen aus benachbarten Ursprungs- bzw. Vorkommensgebieten, Zurückstellung der Begrünungsmaßnahmen oder Begrenzung von Saatgutmischungen und Pflanzenlieferungen auf die verfügbaren Arten des Ursprungs- bzw. Vorkommensgebietes.

Im Folgenden werden beispielhaft Prüfabläufe für Gehölzpflanzungen und Ansaaten dargestellt.

Prüfschema Gehölzpflanzungen

PG 1 **Prüfung Zertifikat**	Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle erstellt sein, die eine Akkreditierung nach DAkkS besitzt. Dieser Hinweis ist auf dem Zertifikat zu prüfen. Liegt kein Zertifikat vor, dürfen die Pflanzen nicht zur Pflanzung freigegeben werden! Falls möglich, sind die Pflanzen bis zum Vorliegen des Zertifikates vor Ort zu lagern oder einzuschlagen.
PG 2 **Prüfung Lieferschein**	Prüfung von Anzahl, Art und Größe der gelieferten Pflanzen. Dabei Beachtung der Bündelungsrichtlinien des BdB. Die Anzahl der Pflanzen muss mit der Anzahl der Pflanzen im Zertifikat übereinstimmen!
PG 3 **Prüfung der Pflanzqualität**	Die Pflanzen sollen den Qualitätsstandards des BdB entsprechen und einen arttypischen Wuchs aufweisen. Pflanzen mit auffälligem Wuchs (z. B. aufgrund starker Düngung) oder Pflanzen mit nicht gebietstypischer Erde im Wurzelballen sind hinsichtlich ihres Zertifikats besonders zu prüfen.
PG 4 **Prüfung nach Pflanzung**	Prüfung der ausgeführten Pflanzung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Lieferschein. Erstellung eines Abnahmeprotokolls vor Freigabe der Auszahlung von Rechnungsbeträgen.
PG 5 **Dokumentation der Prüfung**	Erstellung eines Prüfprotokolls mit Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Prüfung, zur Qualifizierung des Prüfers und zu den an der Prüfung Beteiligten. Unterzeichnung des Protokolls durch die beteiligten Personen, Anlage des Zertifikats und der Lieferscheine. Anlage des Abnahmeprotokolls der Begrünungsmaßnahmen.

Prüfschema Ansaaten mit regionalem Saatgut

PA 1 **Prüfung Zertifikat**	Das Zertifikat muss bei den Fachbehörden anerkannt sein und den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen. Die Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts, 30.07.2014 sind zu beachten.
PA 2 **Prüfung Lieferschein**	Prüfung des Lieferscheins nach Lieferant, Ursprungsgebiet und Menge.
PA 3 **Prüfung Verpackung**	Prüfung der Verpackung auf Unversehrtheit und zuverlässigen Verschluss. Saatgut muss trocken gelagert werden. Prüfung der gelieferten Mengen auf Übereinstimmung mit Lieferschein und Bedarf.
PA 4 **Prüfung nach Ansaat**	Prüfung nach dem ersten und zweiten Jahr der Ansaat auf die Zusammensetzung der entstandenen Pflanzengesellschaft.
PA 5 **Dokumentation der Prüfung**	Erstellung eines Prüfprotokolls mit Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Prüfung, zur Qualifizierung des Prüfers und zu den an der Prüfung Beteiligten. Unterzeichnung des Protokolls durch die beteiligten Personen, Anlage des Zertifikats und der Lieferscheine. Anlage des Abnahmeprotokolls der Begrünungsmaßnahmen.

Verzeichnis

Rechtliche Grundlagen und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)

Bezug: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

ErMiV Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung)

Bezug: http://www.gesetze-im-internet.de/ermiv/

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Bezug: https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/BJNR165800002.html

Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ Dokument BMU, N13, Stand Juni 2019

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bezug: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf

Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
(Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10321-Hinweise_des_MLR_zum_Vollzug_des_%C2%A7_40_Abs._4_Bundesnaturschutzgesetz.pdf

Verwendung von Gebietseigenem Saat- und Pflanzgut (bei Begrünungsmaßnahmen an Straßen)
Erlass des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg,
05.11.2020 (Az.: 2-887/11)

Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut in Baden-Württemberg
Forst BW Praxis, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bezug: https://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/fva_herkunftsempfehlungen/fva_herkunftsempfehlungen_gesamt.pdf

Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Stand 01.2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU
Bezug: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf

Anpflanzung von Gehölzen gebietseigener Herkünfte in der freien Landschaft rechtliche und fachliche Aspekte der Vergabepraxis

BfN-Skripten 262, Stand 2009

Bundesamt für Naturschutz, Bearbeitung: Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen, Dr. Tobias Hellenbroich, Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms Aachen, Dipl. Ing. Birgit Seitz, TU Berlin, Fachbetreuung BFN Andreas Heym
Bezug: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript262.pdf

Literatur und Forschung

Untersuchungen zu Vorteilen von regionalem Saatgut

Prof. Johannes Kollmann, TUM (Technische Universität München) 2016:
https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/33016/

Durka W, Michalski SG, Berendzen KW, Bossdorf O, Bucharova A, Hermann JM, Hölzel N, Kollmann J (2016): Genetic differentiation within multiple common grassland plants supports seed transfer zones for ecological restoration. Journal of Applied Ecology, DOI: 10.1111/1365-2664.12636

Bucharova A, Michalski SG, Hermann JM, Heveling K, Durka W, Hölzel N, Kollmann J, Bossdorf O (2016): Genetic differentiation and regional adaptation among seed origins used for grassland restoration: lessons from a multispecies transplant experiment. Journal of Applied Ecology, DOI: 10.1111/1365-2664.12645

Forschungsprojekt Regiosaatgut. Grundlagen für bundeseinheitliche Regionalisierung der Wildpflanzenproduktion (Saat- und Pflanzgut)

Prof. Rüdiger Prasse, Leibniz Universität Hannover 2015:
https://www.regionalisiertepflanzenproduktion.de/artenfilter.html?&L=1

Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

Mit Regiosaatgutmischungen RSM Regio und Gewinnungsmethoden für naturraumtreues Saatgut

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V
Bezug: info@fll.de // www.fll.de // ISBN 978-3-940122-50-6

ANLAGEN Teil 1

Arbeitsmaterialien

Prüfschema Pflanzenlieferung für gebietsheimische Gehölze

Pflanze entsprechend §40 BNatSchG
(in der freien Landschaft)

↓

Prüfung Zertifikat
Zertifikat muss behördlich anerkannt sein und Bezug zur vorliegenden Lieferung haben. Übereinstimmung mit dem Vorkommensgebiet des Pflanzstandortes ist zu prüfen.

↓

Prüfung Etiketten
Etiketten müssen an der Pflanze oder am Pflanzenbündel befestigt sein und Angaben über Zertifikat und Vorkommensgebiet beinhalten.

↓

Prüfung Pflanzqualität
Wachstum und Ausprägung der Pflanzen sind auf Gemeinsamkeiten zu prüfen. Bei größeren Abweichungen sollte die Herkunft und Lieferkette nachgefragt werden. Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen nach FLL Empfehlung.

↓

Abnahme mit Abnahmeprotokoll
Im Abnahmeprotokoll ist ein Vermerk auf die erfolgte Prüfung hinsichtlich Zertifikat Herkunftsgebiet vorzusehen.

Gehölze nach Forstvermehrungsgesetz
(überwiegend baumartige Gehölze)

↓

Prüfung Zertifikat
Für alle genannten Arten nach Forstvermehrungsgesetz ist im Zertifikat die artspezifische Herkunft auf Übereinstimmung mit dem Pflanzstandort zu prüfen. Anlage zu §2 Nr.1. Forstvermehrungsgesetz.

↓

Prüfung Etiketten
Etiketten müssen an der Pflanze oder am Pflanzenbündel befestigt sein und Angaben über Zertifikat und Herkunftsgebiet beinhalten.

↓

Prüfung Pflanzqualität
Wachstum und Ausprägung der Pflanzen sind auf Gemeinsamkeiten zu prüfen. Bei größeren Abweichungen sollte die Herkunft und Lieferkette nachgefragt werden. Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen nach FLL Empfehlung.

Vorlage Prüfprotokoll

Ansaaten mit gebietsheimischem Saatgut nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

Begrünungsmaßnahme:			
Bauherr:			
Bauaufsicht (Qualifikation):			
PG		**Prüfstufe**	**Anmerkungen**
PA1	○	**Prüfung Zertifikat**	
PA2	○	**Prüfung Lieferschein**	
PA3	○	**Prüfung Verschlossenheit der Verpackung**	
PA4	○	**Sichtprüfung Saatgut**	
PA5	○	**Dokumentation der Prü-**	
Datum Prüfprotokoll: **Unterschrift Bauüberwachung:** **weitere Teilnehmer der Prüfung:** **Unterschriften:**			

Vorlage Prüfprotokoll

Gehölzpflanzungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

Begrünungsmaßnahme:			
Bauherr:			
Bauaufsicht (Qualifikation):			
PG		**Prüfstufe**	**Anmerkungen**
PG1	◯	**Prüfung Zertifikat**	
PG2	◯	**Prüfung Lieferschein**	
PG3	◯	**Prüfung der Pflanzqualität**	
PG4	◯	**Prüfung nach Pflanzung**	
PG5	◯	**Dokumentation der Prüfung**	
Datum Prüfprotokoll:			**Unterschrift Bauüberwachung:**
weitere Teilnehmer der Prüfung:			
Unterschriften:			

Musterzertifikat nach Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“

ZERTIFIKAT

Name der Zertifizierungsstelle

....., nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Zertifizierungsstelle, bestätigt dem Unternehmen

Name

Adresse

Adresse PLZ und Ort

die Einhaltung der Anforderungen des

Fachmoduls für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft in der Erzeugung

Geltungsbereich produktbezogen/

Produktionsart (z.B. Saatgutaufbereitung, Anzucht, Verschulung)

Prüfgrundlage ist das Programm der Zertifizierungsstelle in der jeweils zum Zeitpunkt des Audits gültigen Fassung /oder Versionsnummer mit Datum

Zertifikatsnummer:

Datum der Ausstellung:

Datum der Aktualisierung:

Dieses Zertifikat ist gültig bis:

Unterzeichnet:

Kontrollstellenleitung

Wenn beantragt: DAkkS-Logo

3.5.3 Pflanzen und Pflanzenteile

Es sind gebietseigene Gehölze / ist gebietseigenes Gehölzsaatgut des Vorkommensgebiets „[...]“[1] zu verwenden (*vgl. Anlage A der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014)**). Für alle Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen und die in der freien Natur ausgebracht werden sollen, sind die Herkunftsgebiete der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zugrunde zu legen. Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für alle Pflanzen / Pflanzenteile nachzuweisen (siehe 3.12.5).

* https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10321-Hinweise_des_MLR_zum_Vollzug_des_%C2%A7_40_Abs._4_Bundesnaturschutzgesetz.pdf

3.5.5 Saatgut

Es ist gebietseigenes Saatgut des Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiets „[…]“[1] zu verwenden (*vgl. Anlage B der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014)**). Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für jede Saatgutpartie nachzuweisen (siehe 3.12.7)

* https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10321-Hinweise_des_MLR_zum_Vollzug_des_%C2%A7_40_Abs._4_Bundesnaturschutzgesetz.pdf

[1] Hier ist das betreffende Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet einzutragen. Dies kann über den Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ → Thema „Natur und Landschaft“ → Thema „Gebietseigene Gehölze und Saatgut“ festgestellt werden.

3.12.5 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Die Pflanzen / Pflanzenteile sind gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. entsprechendes Zertifikat ist vor der Lieferung vorzulegen.

Der Nachweis der Gebietseigenheit ist für Gehölze geführt durch Vorlage eines Zertifikates, das entsprechend dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ bei der DAkkS akkreditiert ist. Sofern solche nicht vorliegen, sind die jeweiligen Herkünfte übergangsweise mithilfe anerkannter Zertifizierungssysteme entsprechend den Vorgaben gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise nachzuweisen. Anderenfalls ist der Nachweis der gebietseigenen Herkunft mithilfe von Einzelnachweisen gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise zu führen. Dabei müssen in den vorzulegenden Belegen Gehölzart, Vorkommensgebiet, Baumschule und Baumschuljahr, Aufzuchtbetrieb, Verschulbetrieb, Saatgutaufbereitungsstelle, Beerntungsprotokoll (Protokollnummer, ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes, z.B. Geodaten, Katasterdaten, Angabe über Erntejahr und Erntemenge, Name des Beernters) sowie anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes aufgeführt sein.

Die vorzulegenden Zertifikate / Nachweise müssen die lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erntebestand über alle Produktionsschritte bis zur abnahmefähigen Baumschulware ermöglichen (Produktzertifizierung, lieferungsbezogen). Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Pflanzung Rückstellproben der gelieferten Pflanzen / Pflanzenteile zu nehmen.

Der Einbau von Pflanzen / Pflanzenteilen ohne vorherige Prüfung durch den Auftraggeber ist nicht statthaft.

Falls das ausgeschriebene Pflanzgut nicht oder nicht vollständig lieferbar ist, ist dies dem Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzutreten.

3.12.7 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Saatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. entsprechendes Zertifikat ist vor der Lieferung vorzulegen.

Die jeweiligen Herkünfte sind mithilfe anerkannter Zertifizierungssysteme entsprechend den Vorgaben gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise nachzuweisen. Anderenfalls ist der Nachweis der gebietseigenen Herkunft mithilfe von Einzelnachweisen gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise zu führen. Dabei muss jede Einzelkomponente mit Ursprungsgebiet, Erntejahr, Vermehrer und Vermehrungsstufe aufgeführt sein. Die nachzuweisende Herkunft muss über die Dokumentation der Wildsaatsammlung und des Anbaubetriebs erfolgen. Reinheit und Keimfähigkeit sind nachzuweisen.

Die vorzulegenden Zertifikate / Nachweise müssen die lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erntebestand über alle Produktionsschritte bis zur abnahmefähigen Saatgutpartie anhand von

Belegen ermöglichen (Produktzertifizierung). Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung des Saatgutproduzenten / -lieferanten (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

Die Säcke müssen unverwechselbar mit der Betriebs- und Mischungsnummer, der Menge und der Zusammensetzung der Mischung sowie dem Abfülldatum gekennzeichnet sein (Angaben gem. Erhaltungsmischungsverordnung). Der zugehörige Lieferschein muss die Artenzusammensetzung, die Mischungsnummer, die Produzenten-ID-Nummer und die Anzahl der Gebinde enthalten. Auf die Erhaltungsmischungsverordnung wird verwiesen. Änderungen der Zusammensetzung von Mischungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber akzeptiert.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

Das Ausbringen von Saatgut ohne vorherige Prüfung durch den Auftraggeber ist nicht statthaft.

Falls das ausgeschriebene Saatgut nicht oder nicht vollständig lieferbar ist, ist dies dem Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzutreten.

Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Ust.-ID-Nr.: .....

Eigenerklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte (Stand 09/2020)

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmen auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Falls mein(e) / unser(e) Bewerbung / Angebot den Zuschlag erhält, werde ich / werden wir

a) vor der Lieferung den spezifischen Herkunftsnachweis (Zertifikate und/oder Einzelnachweise) für die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorlegen.

Der Herkunftsnachweis erfüllt die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg gemäß Ziffer 3 und der Anlage C der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014)*. Diese Mindeststandards schließen ein, dass für die zu liefernden Pflanzen nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG für die Aufzucht verwendet wurde.

Für Saat- und/oder Pflanzgut von Betrieben, die nach einem der nachfolgend genannten Zertifizierungssystem zertifiziert sind, kann der spezifische Herkunftsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Zertifikate erbracht werden.

Gehölze:

- Zertifizierungssysteme, die nach dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind
- Zertifizierungssystem der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland w.V. (EAB)
- Zertifizierungssystem des Zertifizierungsrings für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF)

Saatgut:

- VWW-Regiosaaten des Verbands deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW)
- RegioZert des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)

Für Saat- und/oder Pflanzgut von Betrieben, die nicht nach einem der vorgenannten Zertifizierungssysteme zertifiziert sind, muss der spezifische Herkunftsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Einzelnachweise erbracht werden.

Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule bzw. des Saatgutproduzenten / -lieferanten (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

Der Nachweis muss so aufgebaut sein, dass es ohne erheblichen Aufwand möglich ist, die zu liefernden Pflanzen / das zu liefernde Saatgut über alle Produktionsschritte bis zum Erntebestand lückenlos anhand von Belegen zurückzuverfolgen.

b) innerhalb von fünf Werktagen die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen verbindlich bei dem / den jeweiligen Produzenten bestellen. Ein geeigneter Nachweis darüber (z.B. Bestellschein) ist dem Auftraggeber im Anschluss an die erfolgte Bestellung unaufgefordert vorzulegen.

c) die Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen aus den darin genannten Ursprungs- bzw. Vorkommensgebieten gemäß den Anlagen A und B der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014)* liefern und verwenden.

d) dieselben gebietseigenen Pflanzen / dasselbe gebietseigene Saatgut liefern und verwenden, für welche/welches der Herkunftsnachweis vorgelegt worden ist. Auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten werden dieselben Referenznummern aufgeführt sein. Bei den Lieferpapieren und Pflanzetiketten handelt es sich um die Originale des jeweiligen Produzenten. Ein Ersetzen oder Überkleben durch eigene Lieferpapiere und/oder Etiketten ist nicht zulässig. Soll das Nachunternehmen auf Antrag gewechselt werden, ist dem Auftragnehmer vorab die ausgefüllte Eigenerklärung des neuen Nachunternehmens vorzulegen.

e) die Entschlüsselung der Referenznummer mit dem Herkunftsnachweis vorlegen. Ist das Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet nicht Teil der Referenznummer, wird dieses ebenfalls auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten angegeben.

* https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10321-Hinweise_des_MLR_zum_Vollzug_des_%C2%A7_40_Abs._4_Bundesnaturschutzgesetz.pdf

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die Pflanzen- / Saatgutlieferung anhand der Kenndaten der Referenznummer, des angegebenen Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiets, der Erntebestandsnummer sowie anhand einer genetischen Analyse hinsichtlich der zugesicherten Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann. Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Pflanzung / Saatgutausbringung Rückstellproben der gelieferten Pflanzen / Pflanzenteile / Saatgutmischungen zu nehmen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Anlieferung der Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen erst nach vollständiger Vorlage des spezifischen Herkunftsnachweises und nach positiver Prüfung durch den Auftraggeber erfolgen darf.

Mir/uns ist bekannt, dass die Abnahme und Freigabe zur Pflanzung / Saatgutausbringung bei Abweichung der Referenznummern, des angegebenen Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiets oder der Erntebestandsnummer auf den Lieferpapieren / Pflanzetiketten von denen auf dem Herkunftsnachweis vom Auftraggeber verweigert wird.

…….. ……..

Name der natürlichen Person, Ort und Datum (Stempel und Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen digital, in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg

Datenquelle: LUBW https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

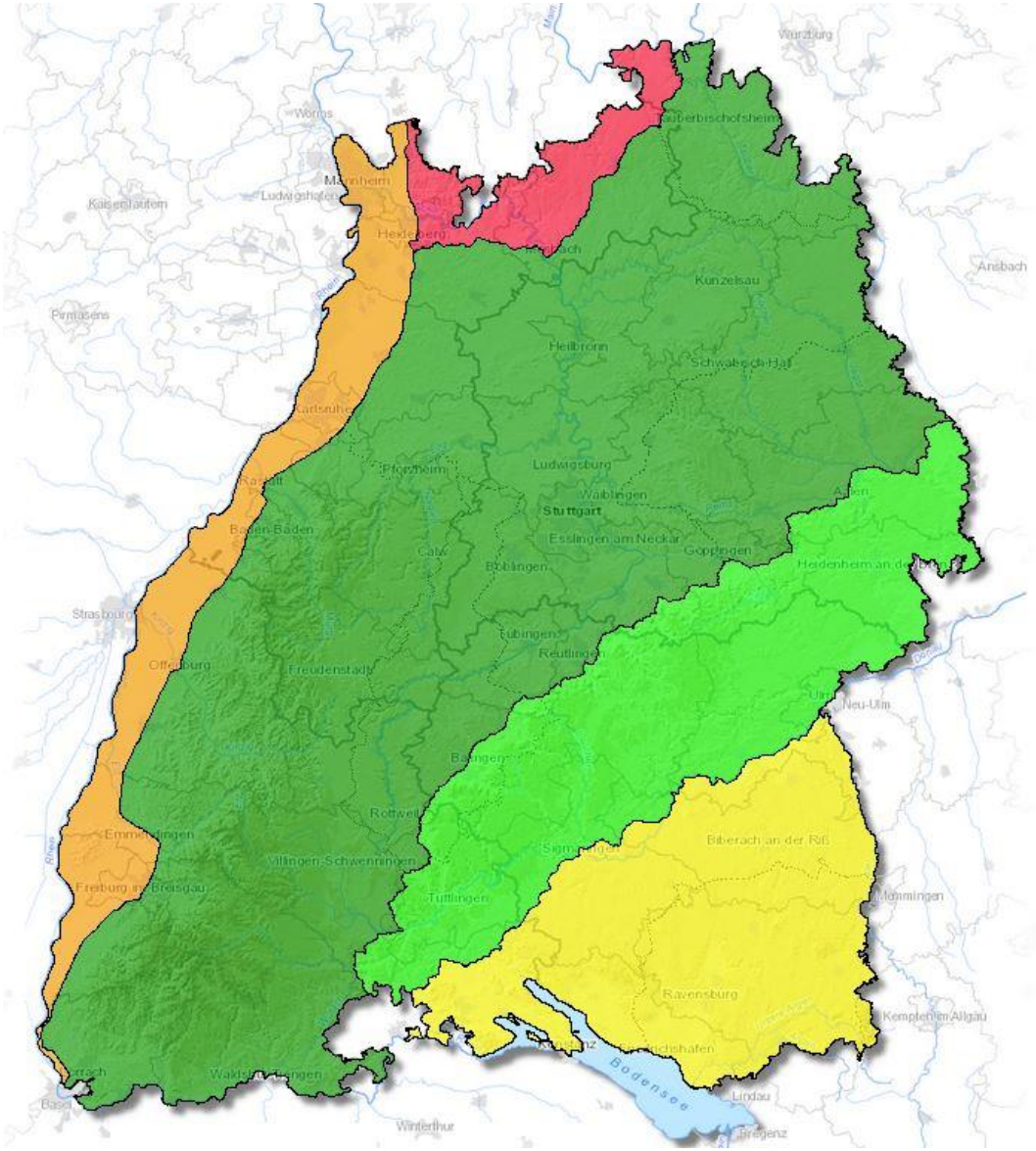

© LUBW, LGL

Ursprungsgebiete gebietsheimischen Saatguts für Baden-Württemberg

Datenquelle: LUBW https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

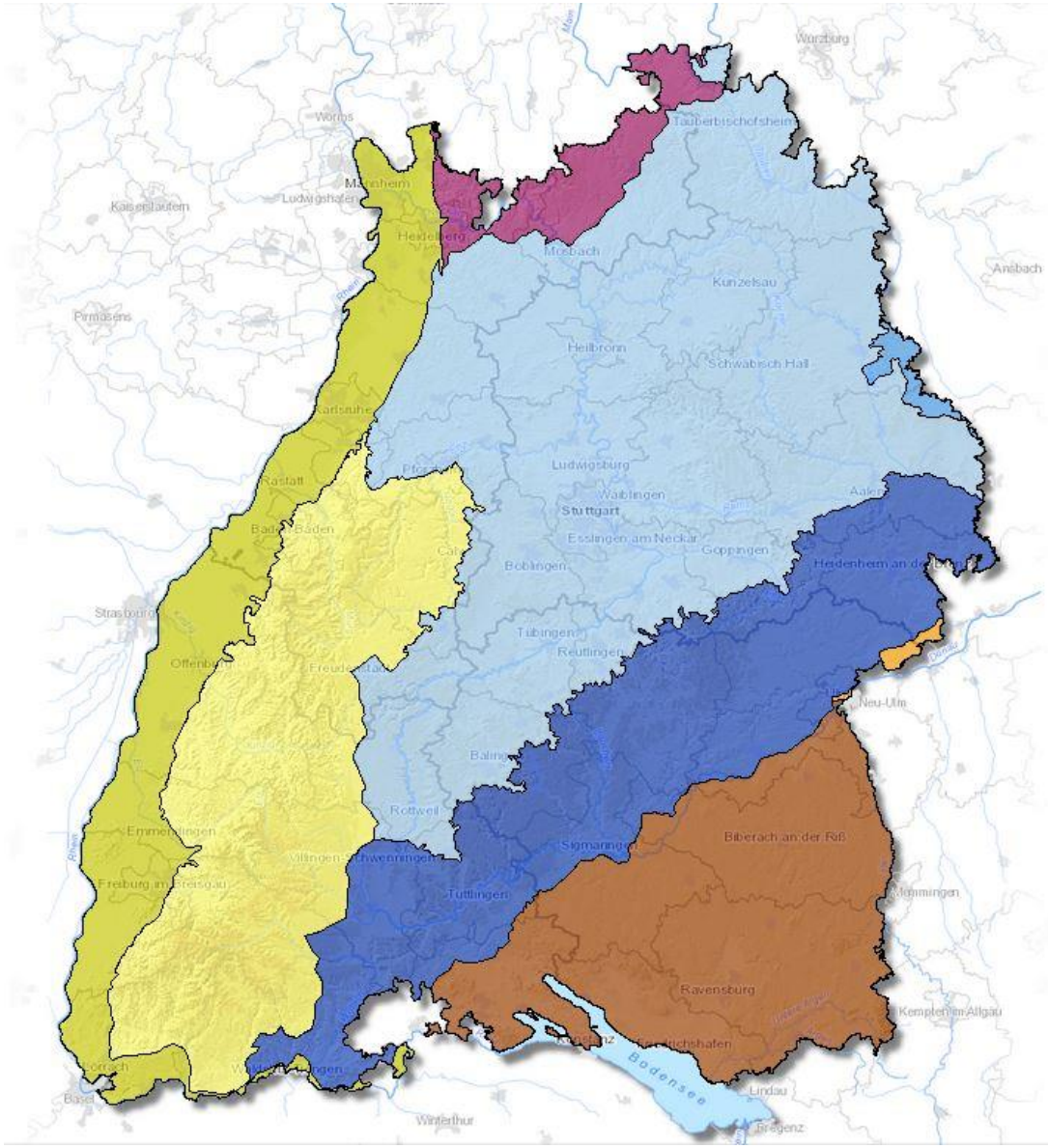

© LUBW, LGL

Produktionsräume gebietsheimischen Saatguts für Baden-Württemberg

Datenquelle: LUBW https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

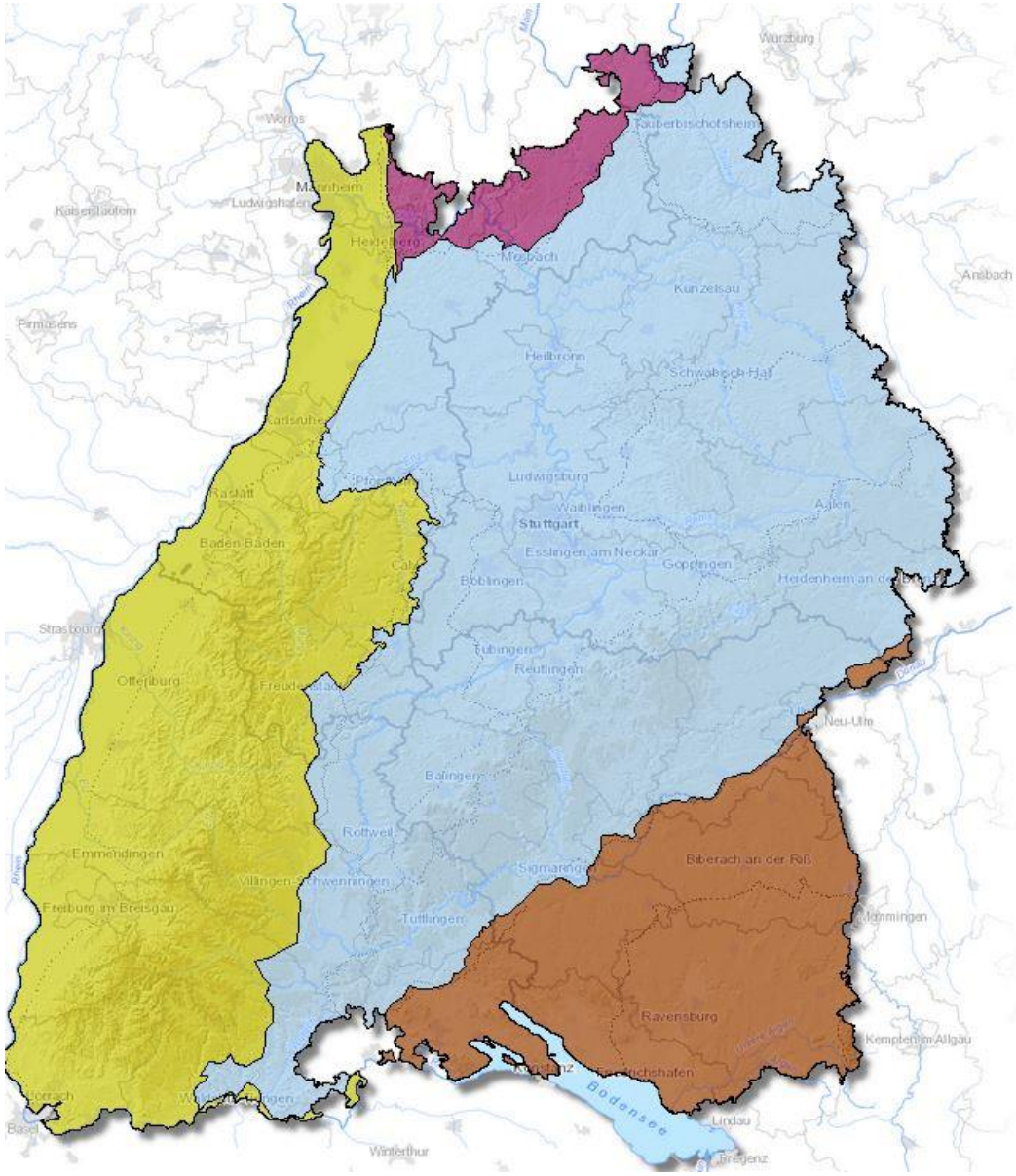

© LUBW, LGL

Beispiele: Herkunftsgebiete Gehölze nach Forstvermehrungsgutgesetz

Tilia cordata Mill.
Winterlinde

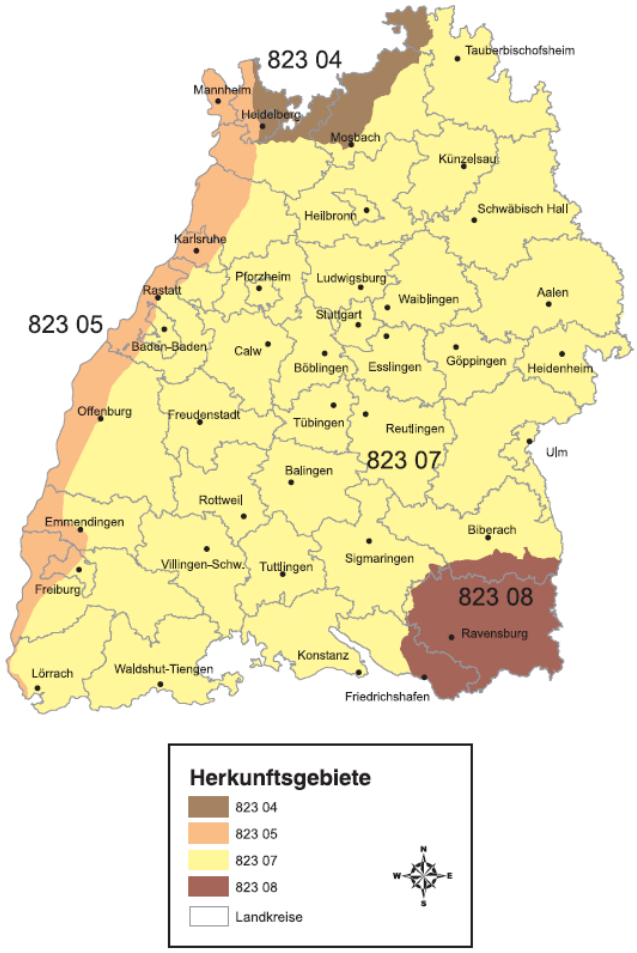

Fagus sylvatica L.
Rotbuche

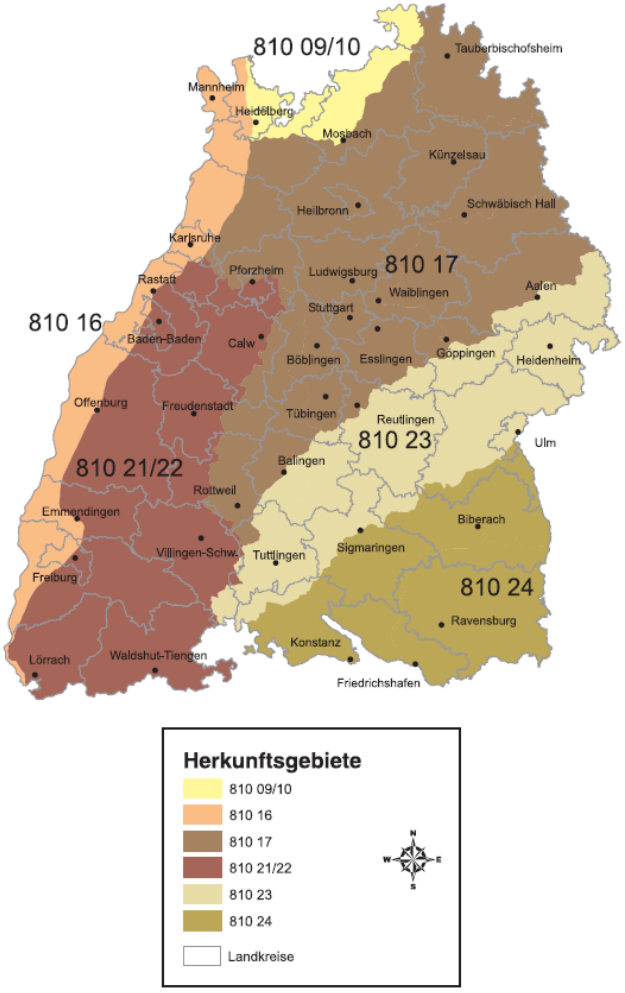

Quercus robur L.
Stieleiche

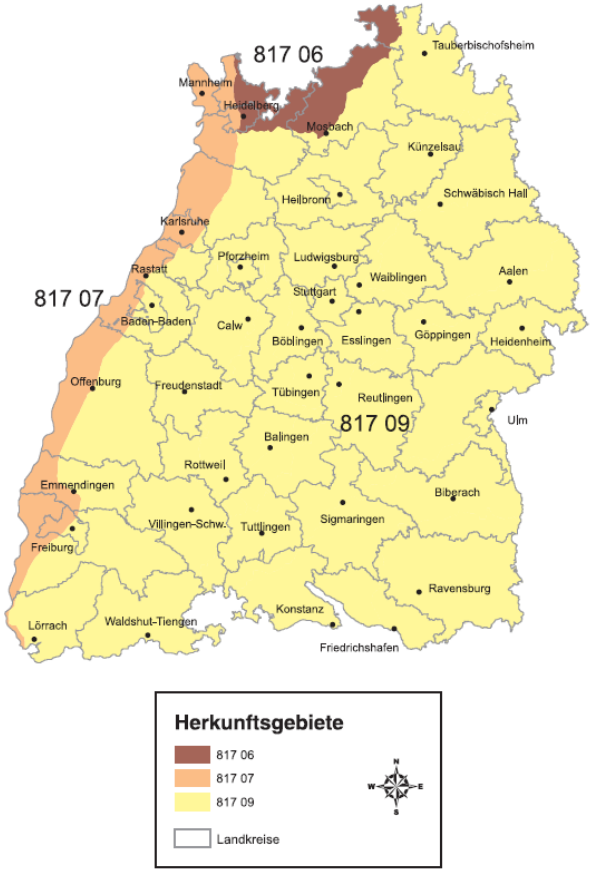

ANLAGEN Teil 2

Beispiele aus der Praxis

Begrünungsmaßnahmen an der B27 Hüfingen-Donaueschingen

Bauherr und Fotos: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2, Außenstelle Donaueschingen

Entwicklungszustand, Juni 2019

Pflanz- und Ansaatarbeiten, Oktober 2017

Anbau von Gehölzen

Gehölzeinschlag, wurzelnackte Sträucher 2 x verpflanzt
Baumschule Handel, Metzingen Foto: T. Höfer

Gehölze im 3-Liter Container
Baumschule Handel, Metzingen Foto: T. Höfer

Arbeitsschritte Wiesenanlage

-Beispiel Neuanlage von artenreichen Dämmen und Stromtalwiesen mittels Heumulch-Verfahren

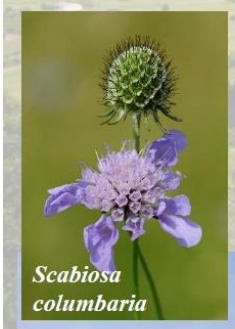
Scabiosa columbaria

1-jährige Ansaat Dienheim

Oenanthe lachenalii

Heumulchansaat Deich Gimbsheim

4-jährige Stromtalwiese Polder Bodenheim

Dr. Axel Schönhofer - RestitutionsÖkologie Brauner Worms